

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-~~mm~~

Auf die weitere Frage des Abg. Jacobs (CDU), ob denn die Abgabe einer eindeutigen Erklärung nach Meinung des Ministeriums nicht nötig sei, entgegnet StS Dr. Bentrup, das Ministerium habe bereits mehrfach deutlich gemacht, daß es sich um Ackerflächen handele und diese auch nach Ablauf des Stilllegungszeitraums Ackerflächen blieben. Das könne er nur immer wieder wiederholen.

Zu 2: Aktuelle Viertelstunde

a) Frage des Abg. Jacobs (CDU) betreffend
freiwillige Verträge in Naturschutzgebieten

StS Dr. Bentrup nimmt wie folgt Stellung:

Herr Abg. Jacobs hatte die Frage gestellt, ob das Naturschutzgesetz des Landes die Möglichkeit bietet, daß bei den aufgestellten Landschaftsplänen auch freiwillige Verträge über den Grundschutz hinaus abgeschlossen werden können, und zwar freiwillige Verträge durch die Kreise.

Nach § 19 des Landschaftsgesetzes hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen. Die Festsetzungen legen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote fest. In Verbindung mit diesen Schutzgebietsausweisungen hat der Landschaftsplan nach § 26 des Landschaftsgesetzes darüber hinaus Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 18 des Landschaftsgesetzes im einzelnen festzulegen. Nach diesen Bestimmungen können insbesondere Gebote in den einzelnen Schutzverordnungen durch freiwillige Vereinbarungen materiell ausgefüllt werden.

In den neu gefaßten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes vom 29.06.1988 hat die Landesregierung zusätzlich die Förderung von finanziellen Leistungen unter anderem für vertragliche Vereinbarungen, die Entschädigungsansprüche nach § 7 des Landschaftsgesetzes ablösen, sowie für vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung von Maßnahmen in den Landschaftsplangebieten neu eingeführt.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

Danach können die Kreise und kreisfreien Städte in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, bei Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen aufgrund Festsetzungen in Landschaftsplänen, aber auch aufgrund von ordnungsbehördlichen Verordnungen durch den Regierungspräsidenten in Zukunft vertragliche Vereinbarungen in Ausfüllung der Landschaftsplanung anbieten. Das bewährte Instrument der ordnungsbehördlichen Verordnung in Verbindung mit der von der Landesregierung eingeführten Vertragspolitik ist damit auch den Kreisen und kreisfreien Städten bei der Landschaftsplanung an die Hand gegeben.

Abg. Jacobs (CDU) ist sehr dankbar für diese Ausführungen und bittet, sie ihm in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen, was der Staatssekretär zusagt.

b) Frage des Abg. Neuhaus (CDU) betreffend
Entschuldungsprogramm

Hierzu führt StS Dr. Bentrup aus:

Herr Abg. Neuhaus hat auf ein Programm des Landes Hessen verwiesen. Das Bundesland Hessen hat mit Datum 28. Februar 1986 Richtlinien zur Gewährung von Kapitaldiensthilfen für existenzgefährdete landwirtschaftliche Betriebe erlassen. Diese Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. März 1988 in leicht geänderter Form fortgeführt worden.

Die Förderung wird damit begründet, daß in der Vergangenheit zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe mit Fremdkapital finanzierte Investitionen durchgeführt hätten, um den marktwirtschaftlichen Anforderungen nachzukommen. Diese Betriebe seien nunmehr vielfach in ihrer Existenz bedroht. Durch das Programm solle die Weiterführung solcher Betriebe erleichtert werden.

Nach dem hessischen Programm kann dem Antragsteller eine Kapitaldiensthilfe für ein Kapitalmarktdarlehen mit einer Valuta bis zu 143 000 DM gewährt werden, wenn der Betrieb mit mehr als 2 000 DM je Hektar Fremdkapital belastet ist und seine positiven Einkünfte 65 000 DM nicht übersteigen. Die Zinsverbilligung beträgt 4 % oder als kapitalisierter Zinszuschuß 10,5 %, bezogen auf die Valuta des Kapitalmarktdarlehens im Jahr der Antragstellung. In benachteiligten Gebieten liegen die entsprechenden Werte bei 5 % bzw. 15,5 %.